

## 8. DIE REFORMIRTE GEMEINDE

Durch die Einführung der Reformation im Jahre 1575 hatten nur die Anhänger der Augsburger Konfession, also die Lutheraner, das Recht öffentlicher Religionsübung erlangt, während die Reformirten nur auf Hausandachten angewiesen waren. Nun waren besonders aus dem Elsaß und der Pfalz auch reformirte Familien eingewandert; man zählte deren damals zehn in beiden Städten. Da auch die Mutter des Fürsten Heinrich, die Fürstin Charlotte Amalie, dem reformirten Bekenntnisse angehört hatte und der Fürst seine Städte durch Einwanderung vermögender Leute vergrößern wollte, so verlieh er den Reformirten im Jahre 1743 durch folgenden Erlaß freie Religionsübung:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Heinrich etc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir uns bewogen finden, Unsere Residentz-Stadt Saarbrücken, so wohl zu deren mehrerer Auffnahm, als in Ansehung ihrer zum Commercio schicklichen Lage und bisherigen starken Anwachsens der Burgerschaft erweitern und mit erforderlichen mehreren Wohnhäusern versehen zu lassen, hiebey aber auch dem inständigen Ansuchen Unserer der Reformirten Religion zugethanen Bürger und Einwohner, puncto exercitii publici religionis, woran es ihnen dahier annoch ermangelt, stattzugeben, was gestalten wir nicht nur denen Neu-Bauenden, so nach dem hierinnen vorgeschriebenen Reglement bauen werden, überhaupt folgende Freyheiten, sondern auch denen Reformirten sothanes exercitium religionis nachstehender massen in Gnaden zugestanden haben.

1. Ist einem jeglichen, der an denen von uns hierzu bestimmten Orten ein Hauss aufzubauen gemeinet, zwar erlaubt, solches von 30 — 60 Schuh in der Länge, nachdem sich sein Vermögen erstreckt, aufzustellen und den benöthigten Platz sich darzu anweisen zu lassen, er solle aber doch schuldig seyn, so viel die Höhe und Egalitaet des Dach-Werks, der Fenster und Thür-Gestelle betrifft, sich darunter nach dem von Unserm Bau-Directore deshalb gefertigten und von Uns gnadigst approbirten Plan und Reglement zu richten.

2. Soll der neue Platz, darauff ein anderer bauen will, demjenigen, welchem derselbe eigenthümlich zugehöret, zwar ganz oder zum Theil, nach seiner Willkühr,